Erläuterungen zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald vom 25.09.2006 i. d. F. der Änderungssatzung vom 14.12.2020

Hauptsatzung i. d. F. vom 14.12.2020	Hauptsatzung nach Änderung	Erläuterung
		·
I. Verfassung und Organe		
§ 1 - § 5		
II. Zuständigkeit der Organe		
§ 6 - § 7		
§ 9 Haupt- und Personalausschuss		
(1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:	(1) u n v e r ä n d e r t	
 Allgemeine Verwaltung, Finanzangelegenheiten und Abgabenerhebung, Personalangelegenheiten, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Rechtsangelegenheiten, Städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einschließlich 		

Eigenbetriebe und Zweckverbände,

- 7. Rechnungsprüfung,
- 8. Stiftungen,
- 9. Konversionsangelegenheiten,
- 10. Öffentlicher Personennahverkehr,
- 11. Märkte.
- (2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss unabhängig von den Aufgabengebieten nach Absatz 1 übertragen, soweit nicht der Technische Ausschuss nach § 10 Absatz 2 zuständig ist:
 - 1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als *Euro 125.000,-- bis Euro 300.000,--*, mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie -, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.).
 - 2. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes von mehr als Euro 40.000,-- bis Euro 100.000,--
- 1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00, mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.)
- 2. Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen des Finanzhaushalts nach § 84 GemO von mehr als EUR 60.000,00 bis EUR 150.000,00

Zur Wahrung der Transparenz wird die Verwaltung bei Vergaben nach regulären Ausschreibungsverfahren in Höhe von EUR 300.000,00 in der jeweiligen Folgesitzung informieren. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.

Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend der Haushaltsund Inflationsentwicklung.
Sofern die Beschlussfassung zu einer Verzögerung/daraus resultierender Verteuerung Ifd. Bauvorhaben führen würde, erfolgt eine Information in der nachfolgenden Sitzung, bei Projekten über EUR

3.	Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall mehr als Euro 30.000, bis Euro 150.000, beträgt,

- 4. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--,
- 5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von über Euro 10.000,--,
- 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der erlassene/ niedergeschlagene Betrag mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--, bei befristeter Niederschlagung mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- beträgt,
- 7. Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als Euro 100.000,--

3. § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird aufgehoben.

Die Nummern 4 bis 17 werden die Nummern 3 bis 16:

- 3. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--,
- **4.** Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von über Euro 10.000,--,
- **5.** Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der erlassene/ niedergeschlagene Betrag mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--, bei befristeter Niederschlagung mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- beträgt,
- **6.** Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als Euro 100.000,--

2.000.000,00 im Rahmen der Projektberichte. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.

Eine Budgetüberschreitung ist durch § 9 (2) 2. abgedeckt.

Anpassung der Nummerierung.

für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen mit einem Betrag von mehr als Euro 25.000,-.

- 8. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,-- beträgt,
- 9. Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, bei einem Streitwert von mehr als Euro 50.000,-- bis Euro 150.000,--,
- 10. Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. sowie Privatpersonen und andere Dritte von mehr als *Euro* 5.000,-- bis *Euro* 25.000,-
- 11. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als Euro 1000,-- bis zu Euro 7.500,--,
- 12. Gewährung von Ausfallgarantien und Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 75.000,-- mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen

für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen mit einem Betrag von mehr als Euro 25.000,-,

- 7. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,-- beträgt,
- 8. Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, bei einem Streitwert von mehr als Euro 50.000,-- bis Euro 150.000,--,
- Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. sowie Privatpersonen und andere Dritte von mehr als EUR 10.000,00 bis EUR 37.500,00
- **10.** Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als Euro 1000,-- bis zu Euro 7.500,--,
- 11. Gewährung von Ausfallgarantien und Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 75.000,-- mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen

Erhöhung der Wertgrenzen aufgrund der Kostenentwicklung

- Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus,
- 13. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung,
- 14. Weisungen an die Vertretung der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mehr als 25 von Hundert oder mittelbar mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Organe des Unternehmens,
 - b) Bestellung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen,
 - c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens,
 - e) Festlegung der strategischen Ziele des Unternehmens,

- Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus,
- **12.** Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung,
- 13. Weisungen an die Vertretung der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mehr als 25 von Hundert oder mittelbar mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Organe des Unternehmens,
 - b) Bestellung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen,
 - c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens,
 - e) Festlegung der strategischen Ziele des Unternehmens,

- f) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren,
- g) Einziehung von Geschäftsanteilen,
- h) Ausübung der Rechte als Gesellschafter bei der Entsendung/beim Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen,
- 15. Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahn des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme von Einstellungen und Ernennungen bei leitenden Gemeindebediensteten.
- 16. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 11 bis 13 und S 14 bis 16 mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten.

- f) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren,
- g) Einziehung von Geschäftsanteilen,
- h) Ausübung der Rechte als Gesellschafter bei der Entsendung/beim Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen,
- 14. Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten oder Beamtinnen der Laufbahn des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme von Einstellungen und Ernennungen bei leitenden Gemeindebediensteten.
- 15. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 11 bis 13 und S 14 bis 16 mit Ausnahme von Einstellungen und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten.

17. Entscheidung über die Zurruhesetzung auf Antrag von Beamten oder Beamtinnen des höheren Dienstes.	16. Entscheidung über die Zurruhesetzung auf Antrag von Beamten oder Beamtinnen des höheren Dienstes.	
§ 10 Technischer Ausschuss		
(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:	(1) u n v e r ä n d e r t	
 Städtebau, Stadtplanung und Stadtentwicklung Regional-, Raum- und Fachplanung Bauverwaltung Gebäudemanagement Tiefbau einschließlich Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Stadtentwässerung und Gewässerunterhaltung öffentliche Grünflächen einschließlich Sport- und Spielplätze und Friedhöfe Liegenschaftsangelegenheiten Vermessungs- und Grundbuchangelegenheiten Jagd-, Forst- und Fischereiangelegenheiten Denkmalschutz 		

(2) Zur selbständigen Erledigung werden
diesem Ausschuss im Rahmen der
Zuständigkeit nach Absatz 1 übertragen:

- 1. Genehmigung der Pläne für städtische Vorhaben aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau sowie öffentliches Grün mit einer Kostenvoranschlagssumme von 20.000,00 EUR bis zu EUR 250.000,00 mit Ausnahme von Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- 2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als *Euro 125.000,-- bis Euro 300.000,--* mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.),

1. § 10 Absatz 2 Nummer 1 wird aufgehoben.

Die **Nummer 2 wird Nummer 1** und wie folgt gefasst:

 Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00 mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.), Die Regelung wurde in der Vergangenheit nicht gelebt, daher der Vorschlag der Streichung. Stattdessen erfolgt die Steuerung durch den Rat über die in § 10 (2) 2. neu eingefügte Regelung.

Anpassung Nummerierung.

Die Verwaltung wird bei Vergaben nach förmlichen Ausschreibungsverfahren in Höhe von EUR 300.000,00 in der jeweiligen Folgesitzung informieren. Bei Projekten mit einer Gesamtinvestitionssumme von mehr als EUR 2.000.000,00 erfolgt die Information im Rahmen der quartalsmäßigen Projektberichte. Die neue Regelung unter § 11 (1) 1. c) gewährleistet zur Prozessvereinfachung die Übertragung der Zuständigkeiten bei Vergaben

3.	Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall mehr als Euro 30.000,- bis Euro 150.000, beträgt,	U	10 Absatz 2 Nummer 3 wird ufgehoben.	im förmlichen Verfahren und bei Architekten- und Ingenieurleistungen auf den OB. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217. Eine Budgetüberschreitung ist durch § 10 (2) 1. (neu) abgedeckt.
			Es wird folgende Nummer 2 nach lummer 1 neu eingefügt:	Anpassung Nummerierung.
		Ir G e	Fassung des Baubeschlusses bei nvestitionen des Finanzhaushalts auf Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag über EUR 1.500.000,00 bis EUR 2.000.000,00,	Steuerung durch Rat wird auf diese Weise gewährleistet und Wegfall der Regelung unter § 10 (2) 1. kompensiert.
		_	Die Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8:	Neue Nummerierung.
4.	Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als Euro 100.000, bis Euro 250.000,,	d u g v	Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als Euro 100.000, bis Euro 250.000,,	

5.	Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten von mehr als Euro 100.000, bis Euro 250.000,	4. Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten von mehr als Euro 100.000, bis Euro 250.000,	
6.	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücke von monatlich, bei unbebauten Grundstücken von jährlich über Euro 10.000,,	5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücke von monatlich, bei unbebauten Grundstücken von jährlich über Euro 10.000,,	
7.	Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 5 LBO bei Abweichung von den Richtlinien zur Ablösung der Stellplatzpflicht,	6. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 5 LBO bei Abweichung von den Richtlinien zur Ablösung der Stellplatzpflicht,	
8.	Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften,	7. Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften,	
9.	Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB.	8. Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB.	
Zustä	§ 11 ndigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin		

- (1) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Ortschaftsrat nach § 13 Absatz 4 zuständig ist, nachfolgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:
 - 1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten:
 - a) Genehmigung der Pläne für städtische Vorhaben aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau und öffentliches Grün bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten ohne betragsmäßige Beschränkung und bei anderen Vorhaben mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu Euro 20.000,--,
 - b) Vollzug des Haushaltsplanes bis zu Euro 125.000,00; Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.),

(1) unverändert

- 1. unverändert
 - a) § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird aufgehoben.

Die Regelung wurde in der Vergangenheit nicht gelebt, daher der Vorschlag der Streichung.

- Der **Buchstabe b wird** zu **Buchstabe a** und wie folgt gefasst:
- a) Vollzug des Haushaltsplanes bis zu EUR 180.000,00; Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.)

Anpassung Nummerierung.

Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend Haushalts- und Inflationsentwicklung. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.

unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,	unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,	
	Der Buchstabe c wird zu Buchstabe b und wie folgt geändert:	Anpassung Nummerierung.
c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von Euro 40.000,	b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im Finanzhaushalt nach § 84 GemO bis zu einer Höhe von EUR 60.000,00,	Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend Haushalts- und Inflationsentwicklung. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.
	Es wird folgender Buchstabe c nach Buchstabe b neu eingefügt:	Anpassung Nummerierung.
	c) Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen nach förmlichen Ausschreibungsverfahren, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen,	Übertragung der Zuständigkeiten bei Vergaben im förmlichen Verfahren und bei Architekten- und Ingenieurleistungen auf den OB ohne wertmäßige Begrenzung.
d) Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als Euro 30.000,- - beträgt,	d) Buchstabe d wird aufgehoben.	Eine Überschreitung des Budgets ist über § 11 (1) 1. b) neu abgedeckt.

e)	Erwerb, Veräußerung, Tausch und
	dingliche Belastung von
	Grundstücken und
	grundstücksgleichen Rechten mit
	einem Wert von bis zu Euro 100.000,-
	-

- f) Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten bis zu Euro 100.000,-und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten in unbeschränkter Höhe.
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich bis Euro 10.000,--,
- h) Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu Euro 25.000.--.
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht bis Euro 10.000,--,
- j) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Erlass/die Niederschlagung den Betrag von Euro 10.000,--, bei befristeter

Die Buchstaben e bis q werden die Buchstaben d bis p:

- d) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu Euro 100.000.--.
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten bis zu Euro 100.000,-- und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten in unbeschränkter Höhe.
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich bis Euro 10.000,--,
- **g)** Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu Euro 25.000,--.
- h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht bis Euro 10.000,--.
- i) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Erlass/die Niederschlagung den Betrag von Euro 10.000,--, bei befristeter

Anpassung Nummerierung.

- Niederschlagung von Euro 25.000,-nicht übersteigt,
- k) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--,
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,
- m) Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, Privatpersonen und andere Dritte bis zu *Euro 5.000,--*,
- n) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 1.000,--,
- o) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues,
- p) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--.
- q) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.

- Niederschlagung von Euro 25.000,--nicht übersteigt,
- j) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--.
- k) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,
- Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, Privatpersonen und andere Dritte bis zu EUR 10.000,00,
- m) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 1.000,--,
- n) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues,
- **o)** Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--.
- p) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.

Erhöhung der Wertgrenzen aufgrund der Kostenentwicklung

2. Personalangelegenheiten:	2. unverändert	
 a) Einstellung von Personen, die ein Verwaltungspraktikum ableisten werden; Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Personen, die ein Praktikum sowie ein Volontariat ableisten werden oder ableisten, 		
 b) Abschluss von Vereinbarungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse, 		
 c) Einstellung und Entlassung von bis zu einem Jahr befristet Beschäftigten, 		
 d) Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten und Beamtinnen der Laufbahn des mittleren Dienstes 		
 e) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis 10 und S 2 		

bis 13 mit Ausnahme von

Beschäftigten,

Einstellungen und Entlassungen bei leitenden Gemeindebediensteten,

f) Entscheidung über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei

g) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Antrag,

h) Entscheidung über die		
Zurruhesetzung auf Antrag von		
Beamtinnen und Beamten des		
mittleren und gehobenen Dienstes		
Bau- und planungsrechtliche Angelegenheiten:	3. unverändert	
a) Entscheidung über das Einvernehmen		
der Gemeinde in den Fällen der §§		
14, 31, 33 bis 35 des		
Baugesetzbuches, und über die		
Erteilung von Genehmigungen nach		
§§ 144 und 173 BauGB,		
b) Zustimmung der Gemeinde bei		
Stellplatznachweisen nach § 37		
Absatz 5 Nummer 3 LBO sowie zur		
Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 6		
LBO im Rahmen der Richtlinie zur		
Stellplatzablösung;		
c) Abgabe von Stellungnahmen der		
Stadt als Angrenzer in		
Baugenehmigungsverfahren gem. § 56 LBO und Entscheidung über die		
Übernahme von Baulasten gem. § 7		
LBO,		
d) Abgabe von Stellungnahmen der		
Stadt als Träger öffentlicher Belange		
und bei interkommunalen		
Angelegenheiten ohne besondere		
Bedeutung.		

- e) Stellung von Anträgen auf die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
- f) Anordnung von städtebaulichen Geboten gem. §§ 175 ff. BauGB.
- 4. Beteiligungsangelegenheiten:
 - a) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, sofern nicht der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:
 - aa) Errichtung, Erwerb,
 Veräußerung, Auflösung,
 Umwandlung und
 Verschmelzung von
 Unternehmen oder Teilen von
 Unternehmen,
 bb) Abschluss von
 Beherrschungs-,
 Ergebnisabführungs- und
 andere Unternehmensverträge
 (§§ 291, 292 Absatz 1 AktG),
 cc) Änderung des

Gesellschaftsvertrages, der

4. unverändert

Satzung oder entsprechender Regelungen, dd)Übernahme neuer Tätigkeiten durch das Unternehmen in nicht nur unwesentlichem Umfang. b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa)Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auffösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,		
Regelungen, dd)Übernahme neuer Tätigkeiten durch das Unternehmen in nicht nur unwesentlichem Umfang. b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa)Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Auffebung der	Satzung oder entsprechender	
dd)Übernahme neuer Tätigkeiten durch das Unternehmen in nicht nur unwesentlichem Umfang. b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa)Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der		
durch das Unternehmen in nicht nur unwesentlichem Umfang. b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, b) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besondere oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der	dd\libernahme neuer Tätigkeiten	
nicht nur unwesentlichem Umfang. b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa)Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der		
Umfang. b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der		
b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der		
Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa)Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der	Umrang.	
Vertreterinnen der Stadt in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa)Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der	IN Michael Palitation of	
Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besondere oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der		
Zweckverbänden mit Ausnahme folgender Angelegenheiten: aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der		
folgender Angelegenheiten: aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der		
aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der		
Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der	folgender Angelegenheiten:	
Ausschluss von Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der		
Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes, bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der	aa) Aufnahme, Ausscheiden und	
Auflösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der	Ausschluss von	
Auflösung des Zweckverbandes, bb)Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der	Verbandsmitglieder und die	
Zweckverbandes, bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der	1	
bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der		
Ziele des Zweckverbands, cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der	,	
cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der		
besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der	•	
grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der	, , ,	
insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der		
Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der		
Haushaltswirtschaft der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der		
in erheblichem Maße beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der		
beeinflussen, dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der		
dd)Erlass, Änderung und Aufhebung der		
Aufhebung der	*	
	dd)Erlass, Änderung und	
	Aufhebung der	

ee)Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen.		
5. sonstige Angelegenheiten	5. unverändert	
a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und zu Zählungen aller Art sowie Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,		
b) Zuziehung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern und Einwohnerinnen zu Beratungen des Gemeinderates und der beratenden und beschließenden Ausschüsse gem. § 33 Absatz 3 GemO,		
c) Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten, sofern deren Streitwert den Betrag von Euro 50.000, nicht übersteigt,		
d) Zustimmung der Gemeinde nach § 45 Absatz 1b Straßenverkehrsordnung. (2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf die	(2) u n v e r ä n d e r t	

Beigeordneten oder andere leitende Beamte		
und Beschäftigte zu übertragen.		
(3) Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.	(3) u n v e r ä n d e r t	
III. Der Ortschaftsrat		
§ 12		
§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrats		
(1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.	(1) u n v e r ä n d e r t	
(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.	(2) u n v e r ä n d e r t	
(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten, rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere	(3) u n v e r ä n d e r t	

- die Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben,
- die Bestimmung der Zuständigkeiten, die personelle Ausstattung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften,
- 3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen,
- 4. der Ausbau und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung,
- 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte mit einem Wert von mehr als Euro 10.000,--.
- 6. Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen.
- 7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- 8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- 9. das Feuerwehrwesen.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen ausschließlich den Bereich des Stadtteils betreffen und nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen:
 - Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung und in den städtischen Einrichtungen des Stadtteils eingesetzten Beschäftigten nach Maßgabe des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin,
 - 2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als 25.000,-- Euro bis zu 125.000,-- Euro mit Ausnahme von Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.); Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung

(4) unverändert

1. unverändert

2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 25.000,00 bis zu EUR 180.000,00 mit Ausnahme von Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.); Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,

Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend Haushalts- und Inflationsentwicklung.
Angleichung entsprechend der Änderung OB-Zuständigkeit.
Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217

 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich mehr als Euro 1.500, bis Euro 10.000,- 	3. unverändert	
4. Verkauf, von beweglichem Vermögen mit einem Wert von Euro 2.500, bis zu Euro 25.000,,	4. unverändert	
5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr als Euro 1.500, bis Euro 10.000,,	5. unverändert	
6. Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung von folgenden Einrichtungen nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien:	6. unverändert	
 a) öffentliche Gebäude mit Betriebseinrichtungen, b) der Kultur- und Sportpflege, c) der Park-, Grünanlagen und Biotope, 		
des Friedhofes, d) der Kinderspielplätze und Kindergärten, e) der Feld- und Waldwege sowie		
Wasserläufe, f) des Fremdenverkehrswesens.		
Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,	7. unverändert	

 Zustimmung zur Wahl der Leitung der Abteilung der Feuerwehr des Stadtteils, Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen, Zustimmung der Gemeinde nach § 45 Absatz 1b und c Straßenverkehrsordnung. Fischereiverpachtung und Jagdverpachtung, Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen des Stadtteils. 	8. unverändert 9. unverändert 10. unverändert 11. unverändert 12. unverändert 13. unverändert	
(5) Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als Euro 5.000, bis Euro 30.000, im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 4.	(5) Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 7.500,00 bis EUR 60.000,00 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 4.	Erhöhung der Wertgrenzen entsprechend Haushalts- und Inflationsentwicklung. Angleichung entsprechend der Änderung OB-Zuständigkeit. Anpassung an DIN5008 i. V. m. ISO 217.
§ 14 - § 16		